IV. Nachtragssatzung zur

Hauptsatzung der Gemeinde Holm (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Geme	eindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 28. Feb	ruar 2003 (GVOBl. SchlH. S. 57), zuletzt geändert durch Arti-
kel 1 des Gesetzes vom 12.	Oktober 2007 (GVOBl. SchlH. S. 452) wird nach Beschluss der
Gemeindevertretung vom _	und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pin-
neberg vom	_ folgende IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Ge-
meinde Holm erlassen:	

Artikel 1 § 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschüsse		Aufgabengebiet		
a)	Finanzausschuss 9 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Vorbereitung der abschließenden Stellung- nahme zu den Prüfungsfeststellungen der ü- berörtlichen Prüfungen, Wirtschaftsförderung		
b)	Bauausschuss 9 Mitglieder	Hoch- und Tiefbau, Bauleitplanung, Siedlungs- und Verkehrsfragen. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn durch Ablauf eine Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall das gemeindliche Einvernehmen bei Vorhaben nach den §§ 31, 35 BauGB erteilen. Hierüber ist der Bauausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren).		
c)	Sozialausschuss 11 Mitglieder	Sozialwesen, Jugend- und Seniorenangelegenheiten, Ortspartnerschaften,		
d)	Kindergartenausschuss	Kindertagesstätten		
	9 Mitglieder			
	davon 2 Vertreter/innen vom Kindergarten Arche Noah und 2 Vertreter/innen vom DRK-Kindergarten			
e)	Schul-, Sport- und Kulturausschuss	Schul-, Kultur-, Bücherei- und Gemein-		
	13 Mitglieder	schaftswesen, Sport, Erwachsenenbildung		

	•		
f)	Umweltausschuss	Umweltschutz, Friedhofswesen, Freizeitanla-	
	8 Mitglieder	gen, Naherholung und Golf, Kleingartenwesen	
		5011	
g)	Feuerwehrausschuss	Feuerschutz- und Katastrophenangelegen-	
	8 Mitglieder davon 1 Vertreter/in der Polizei Holm und 1 Vertreter/in der Feuerwehr Holm	heiten	
h)	Ausschuss zur Prüfung der Jahres- rechnung	Prüfung der Jahresrechnung	
	3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter		

In die Ausschüsse zu **b)** - **g)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) In die Beiräte des vom DRK unterhaltenen Kindergartens sowie des von der ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel unterhaltenen Kindergartens entsendet die Gemeinde Holm von der Gemeindevertretung zu wählende Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Die Anzahl der Vertreter entspricht dabei zu gleichen Teilen den Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte und des Trägers des Kindergartens.
- (3) Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind, tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (4) Folgende der in Abs. 1 und 3 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:

Finanzausschuss.

Bauausschuss,

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Holm tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gerats des Kreises Pinneberg vom	U	durch Verfügung des Land
Holm, den		

Rißler Bürgermeister